

Nesselrieder
Bauernmarkt

Nesselrieder Bauernmarkt

Marktordnung

Stand 28.03.2023

Nesselrieder Bauernmarkt

Marktordnung für den Nesselrieder Bauernmarkt

§ 1 Marktzeiten

1. Der Markt findet ganzjährig grundsätzlich jeweils samstags in den Kernzeiten von 08:00-12:00 Uhr statt.
2. Auf Wunsch der Beschicker sind nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Abweichungen von den Öffnungszeiten und vom vorgeschriebenen Wochentag (z.B. für Sonderveranstaltungen) möglich, sofern aus Sicht der Gemeinde Hinderungsgründe dem nicht entgegenstehen.

§2 Teilnahme am Markt

1. Der Nesselrieder Bauernmarkt e.V. gestattet den Beschicker im Rahmen des Marktes die Nutzung des Marktplatzes (Schulhof). Diese Marktordnung ist Bestandteil der Teilnahme.
2. Die Beschicker sollten überwiegend eigene Produkte vermarkten

§3 Behördliche Vorschriften und Anordnungen

Der Beschicker ist verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften (z.B. Gewerbeordnung, Gaststättenrecht, Lebensmittelrecht usw.) einzuhalten und die Anordnungen der Gemeinde Appenweier zu befolgen.

§4 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht hat der Marktleiter oder dessen Stellvertreter des Nesselrieder Bauernmarkt e.V.

§5 Marktsprecher

Für den Markt sind durch die Marktbeschicker ein Marktsprecher und ein Stellvertreter zu bestimmen.

Nesselrieder Bauernmarkt

§6 übertragene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind von den Marktbeschickern durchzuführen:

- a) das Öffnen und Schließen der Märkte, das bedeutet, dass vor bzw. nach Marktbeginn/-ende die Stromkästen auf- bzw. zuzusperren sind sowie die Poller zum Marktgelände zu entfernen bzw. aufzustellen sind,
 - b) die Überwachung der Stellordnung bzw. notwendige Änderungen in der Stellordnung bei unvorhergesehenen Umständen (z.B. Absage eines Marktbeschickers),
 - b) die Anwesenheitskontrolle,
 - c) die Abnahme des Reinigungszustandes der Marktfläche bei Marktende,
- Diese Tätigkeiten werden von dem Marktsprecher oder dem Stellvertreter wahrgenommen. Der Marktsprecher hat das Marktprotokoll zu führen

§7 Standplatz

1. Die Vergabe der einzelnen Standplätze obliegt dem Marktleiter oder dessen Stellvertreter des Nesselrieder Bauernmarkt e.V.
Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
2. Der Nesselrieder Bauernmarkt e.V. übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit des zur Nutzung überlassenen Platzes. Der Marktbeschicker ist verpflichtet, den Platz in demselben Zustand zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat.
3. Der Beschicker hat seinen Standplatz sauber zu verlassen, seinen gesamten Abfall zu sammeln und selbst zu entsorgen. Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt dem Marktbeschicker die Verkehrssicherungspflicht.
4. Die Bildung von Standgemeinschaften ist möglich.
5. Der Standplatz darf am Abend vor Marktbeginn bezogen werden. Er ist spätestens zwei Stunden nach Marktende zu räumen. Während der Kernzeit ist der Auf- und Abbau von Marktständen untersagt.

§8 Warenangebot

1. Auf dem Markt dürfen folgende Waren angeboten werden:
Selbstangebaute, selbst hergestellte und selbst erzeugte Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie alle Lebensmittel, Produkte und Erzeugnisse sowie zugekaufte Produkte die dem „Marktcharakter“ gerecht werden.
2. Das Sortiment eines jeden Beschickers wird in einer Produktliste festgehalten. Über Änderungen der Produktliste entscheidet auf Antrag des Beschickers die Vorstandschaft des Nesselrieder Bauernmarkt e.V. Die Angebots- und Nachfragesituation ist dabei zu berücksichtigen.
3. Die Beschicker sind verpflichtet, jede Ware zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem tatsächlichen Erzeugerbetrieb deutlich sichtbar und gut lesbar zu kennzeichnen.

Nesselrieder Bauernmarkt

4. Das Feilbieten und der Verkauf sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Für das Einhalten der Vorschriften ist jeder Marktbesucher selbst verantwortlich.
5. Die vom Beschicker angebotenen Produkte werden zu ortsüblichen Preisen angeboten.

§ 9 Entgelte

1. Das Entgelt pro Marktveranstaltung wird an der Jahresversammlung festgesetzt.
2. Das Entgelt wird am Markttag eingesammelt.

§10 Strom

1. Den Beschickern stehen auf dem Marktplatz Anschlussmöglichkeiten zur Stromentnahme zur Verfügung.

§11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Nesselried. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die für Nesselried örtlich zuständigen Gerichte.

§12 Die Marktordnung

Die Marktordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vorherige Marktordnung wird mit Inkrafttreten dieser Marktordnung aufgehoben.